

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Das KBA möchte, dass Sie wissen, welche Daten es bei Nutzung der Großkundenschnittstelle erhebt und wie es sie verwendet. Es hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz von ihm sowie den externen Dienstleistern, die es im Rahmen seiner Aufgabenerledigung beauftragt, beachtet werden.

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Ziel des Datenschutzes ist die Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Um dieses Ziel zu erreichen, muss jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erfolgen. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden dürfen. Dabei dürfen nur so viele Daten verarbeitet werden, wie für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind. Zudem sind die Daten stets richtig und aktuell zu halten. Eine Identifizierung der betroffenen Person darf nur so lange möglich sein, wie dies nötig ist, um den jeweiligen Zweck zu erreichen. In organisatorisch-technischer Hinsicht müssen die Daten angemessen gegen den Zugriff durch Unbefugte sowie gegen Verlust, Zerstörung und Schädigung abgesichert werden.

Diese Vorgaben gelten auch für die Datenverarbeitung in der Großkundenschnittstelle des KBA. Aufgrund gesetzlichen Auftrags in § 33 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) errichtet und betreibt das KBA eine technische Schnittstelle, über die Großkunden für sich selbst oder für Dritte elektronisch Zulassungs-, Halter- oder Wohnsitzwechsel- (früher: Umschreibungs-) oder Außerbetriebsetzungsanträge stellen können. Bei Großkunden handelt es sich um juristische Personen, die mindestens 500 derartige Anträge pro Jahr stellen (z. B. Autohäuser/-händler oder auf solche Anträge spezialisierte Dienstleister). Sie wollen einen Großkunden (GK) mit der Antragstellung über die Großkundenschnittstelle für Sie als Dritten beauftragen.

1 Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung der Großkundenschnittstelle beim KBA gem. Art. 13, 14 DSGVO

Das KBA verarbeitet beim Betrieb der Großkundenschnittstelle (GKS) personenbezogene Daten des/der Fahrzeughalters/-halterin.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GKS in den Fällen, in denen der GK in Vollmacht für einen Dritten (= Sie) Zulassungs-, Halter- oder Wohnsitzwechsel- oder Außerbetriebsetzungsanträge stellt und es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person oder eine Ein-Personen-Gesellschaft handelt.

1.1 Welche Daten verarbeitet / speichert das KBA im Rahmen der GKS?

Ihre personenbezogenen Daten werden in der GKS im Rahmen der Antragsvalidierung und im Rückkanal verarbeitet.

1.1.1 Antragsvalidierung

Nach Übermittlung des Antrags an das KBA durch den GK erfolgt zunächst eine technische Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Folgende im Antrag enthaltene personenbezogene Daten werden hierbei verarbeitet:

Feldname
Art des Antrages
Familienname Nachname
Familienname Namensbestandteil
Geburtsname
Geburtsname Namensbestandteil
Vorname
Ordensname
Künstlername
Doktorgrad
Straße
Hausnummer
Postleitzahl
Wohnort
Staat
Adressierungszusätze
Gemeindeschlüssel
Straßenschlüssel
Tag der Geburt
Geburtsort
Geschlecht
Angabe über Beruf oder Gewerbe ¹
Vollmacht
Datum der Vollmacht
Qualifizierte Elektronische Signatur
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
Kennzeichen (bisher) (bei Halter- oder Wohnsitzwechsel)
Kennzeichen (neu/reserviert)
Antragsnummer
Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I
Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
Fahrtenbuchauflage
Bemerkungen
Beiblatt
IBAN
BIC
Name Kontoinhaber
Merkmal Steuerrückstand
eVB-Nummer
Versicherungsdaten zur eVB-Nummer

Diese Daten werden dahingehend geprüft, ob die Eintragungen im Antrag technisch korrekt und im richtigen Format erfolgt sind.

¹ Bei beruflich selbstständigen Haltern / Halterinnen werden auch die Daten nach § 33 Absatz 2 StVG über Beruf oder Gewerbe verarbeitet.

Anschließend wird der Antrag an den OZG-Dienstleister des Landes Baden-Württemberg weitergeleitet, der hinsichtlich eines Teils der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Auftragsverarbeiter für das KBA tätig wird und für den die o. a. Datenschutzgrundsätze in gleicher Weise gelten. Dort werden die Antragsdaten dahingehend geprüft, ob die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu erfolgen u. a. ein Abgleich der im Antrag angegebenen Nummer der elektronischen Versicherungsbescheinigung (eVB-Nr.) über eine Schnittstelle zum Dienstleister des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV-DL) mit den dort hinterlegten Versicherungsdaten und eine Abfrage eines evtl. bestehenden Steuerrückstandes über eine Schnittstelle zum Zoll (Zollwebservice). Der Antrag wird um die Informationen zum Versicherungsnehmer und zum Steuerrückstand ergänzt.

Der Auftragsverarbeiter übermittelt den angereicherten Antrag zurück an das KBA, das ihn zur inhaltlichen Entscheidung an die zuständige örtliche Zulassungsbehörde bzw. deren Portal weiterleitet.

Die Rechtsgrundlagen für die Antragsvalidierung durch die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen bilden die §§ 37 Abs. 1, 3, 4, 38 Abs.1, 2, 5 Nr. 3, 6 Nr. 2, 7 FZV i. V. m. der von Ihnen dem GK erteilten Vollmacht.

1.1.2 Rückkanal

Nach der Entscheidung der örtlichen Zulassungsbehörde wird das Ergebnis von der örtlichen Zulassungsbehörde bzw. ihrem Portal an den Rückkanal der GKS übermittelt. Der Rückkanal dient der elektronischen Bereitstellung der Entscheidung der zuständigen örtlichen Zulassungsbehörde über den Zulassungs-, Halter- oder Wohnsitzwechsel- bzw. Außerbetriebsetzungsantrag zum Abruf durch den GK und damit deren Bekanntgabe in Form eines schreibgeschützten elektronischen Dokuments sowie der Übermittlung des Datums der Zulassung oder der Außerbetriebsetzung, der Höhe der Gebühr und ggf. der Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II.

Lehnt die Zulassungsbehörde den Antrag ab, werden dem GK über den Rückkanal auch die Gründe für die negative Entscheidung mitgeteilt.

Folgende Daten werden im Rückkanal übermittelt:

Feldname
Name
Vorname
Doktorgrad
Straße
Hausnummer
Adressierungsergänzung
Postleitzahl
Ort
Ortsteil
Land
ggf. Freitext, welcher personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Zulassung enthalten kann (vgl. unten Ziff. 1.2 b))
Kennzeichen
FIN (= Fahrzeugidentifizierungsnummer)
Antragsnummer
Datum der Zulassung
Datum der Außerbetriebsetzung
Höhe der Gebühr
ggf. Gründe für die Ablehnung des Antrags

Darüber hinaus können in zwei Fallkonstellationen die weiteren, vollständigen Halter- und Fahrzeugdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II verarbeitet werden:

- a) in der Regel durch Bereitstellung des Zulassungsbescheides im Rückkanal zum Abruf durch den GK. Sie haben aber auch die Möglichkeit, in der Vollmacht, die Sie dem GK erteilen, anzukreuzen, dass die Zulassungsunterlagen Ihnen direkt per Post zugesandt werden sollen, was dann durch die örtliche Zulassungsbehörde erfolgen würde.
- b) durch direkte elektronische Übermittlung dieser Daten an den GK zur Weiternutzung durch ihn, wenn Sie dies im Vollmachtsformular angekreuzt und dem GK nach Belehrung durch ihn zusätzlich eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung erteilt haben. Die Abgabe dieser Einwilligungserklärung ist freiwillig. Sofern Sie sie nicht erteilen, unterbleibt die direkte elektronische Übermittlung dieser Daten an den GK. Die Antragsstellung über die GKS ist trotzdem möglich.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb des Rückkanals bildet § 37 Abs. 3 Nr. 1 FZV, wonach beim KBA für die registrierten GK elektronische Postfächer eingerichtet werden, in denen diesen die Entscheidungen der örtlichen Zulassungsbehörden zum Abruf bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Datenübermittlung als solcher finden sich explizite Rechtsgrundlagen für den Fall der antragsgemäßen Entscheidung der örtlichen Zulassungsbehörde in § 39 Abs. 3 FZV.

Die weiteren Verarbeitungen wie die Mitteilung der Ablehnungsgründe beruhen auf Ihrer Vollmacht, die direkte elektronische Übermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II an den GK auf Ihrer Einwilligung.

1.2 Kategorien personenbezogener Daten / Besonders schutzwürdige Daten

In zwei Fällen werden in der GKS besonders schutzwürdige Daten des Halters verarbeitet. Besonders schutzbedürftig sind Daten, die bei einer unrechtmäßigen Verarbeitung mit einem besonders hohen Schaden für die betroffene Person verbunden sein können. Solche Daten sind z. B. in Art. 9 DSGVO beschrieben.

- a) Besonders schutzwürdig sind bei der Verarbeitung in der GKS zum einen die Informationen zum SEPA-Mandat.
- b) Darüber hinaus können die Fahrzeugdaten in besonders gelagerten Einzelfällen Informationen zu einem behindertengerechten Aus- oder Umbau des Fahrzeugs (s. o. Ziff. 1.1.2 „Freitext“ in der Datenauflistung) und damit besonders schutzwürdige Gesundheitsdaten enthalten.

Das KBA hat dem erhöhten Schutzniveau entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten umgesetzt.

1.3 Warum werden meine Daten verarbeitet (Zweck)?

Die vorgesehenen Datenverarbeitungen dienen der Entgegennahme und automatisierten Validierung von Zulassungs-, Halter- oder Wohnsitzwechsel- oder Außerbetriebsetzungsanträgen, die der GK für Sie als Halter(in) stellt, siehe § 37 Abs. 2 FZV.

Darüber hinaus dienen gem. § 39 Abs. 3 FZV die Verarbeitungen der elektronischen Bereitstellung der Entscheidung der zuständigen örtlichen Zulassungsbehörde über den Antrag zum Abruf durch den GK sowie der Übermittlung des Datums der Zulassung oder der Außerbetriebsetzung, der Höhe der Gebühr, bei Ablehnung des Antrags der Ablehnungsgründe (aufgrund der Vollmacht) und ggf. - aufgrund der gesondert von Ihnen erteilten Einwilligungserklärung - der Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II an den GK.

Durch die elektronische Verarbeitung soll eine Verfahrensbeschleunigung einschließlich der Zulassung am Tag der Antragstellung zwecks sofortiger Inbetriebnahme erreicht werden. Bei einer Zustellung der Zulassungsunterlagen per Post kann die Inbetriebnahme erst nach Zustellung der Unterlagen erfolgen.

1.4 Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die meine Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden

Die personenbezogenen Daten des Halters / der Halterin werden im Rahmen des Zulassungsprozesses an interne und externe Empfänger weitergegeben. Bei den externen Empfängern handelt es sich um

Empfänger extern	Daten	Beschreibung
Auftragsverarbeiter ²	im Antrag enthaltene personenbezogene Daten des Halters / der Halterin	Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO
GDV-DL ³	eVB-Nummer, Versicherungsdaten des Halters / der Halterin	GDV-DL Schnittstelle; die GDV-DL Schnittstelle wird zur Validierung der eVB-Nummer genutzt
Zoll	Informationen zu einem möglichen Steuerrückstand des Halters	Zoll Webservice; über den Zoll-Webservice fragt der Auftragsverarbeiter einen evtl. Steuerrückstand ab
Zulassungsbehörden oder deren Portale	im Antrag enthaltene und durch Vorprüfung ergänzte personenbezogene Daten des Halters / der Halterin	Der durch das KBA vorgeprüfte und durch den Auftragsverarbeiter angereicherte Antrag wird an die Zulassungsbehörden bzw. deren Portale weitergeleitet.
Großkunde	Ergebnis der Entscheidung der örtlichen Zulassungsbehörde, Höhe der Gebühr und ggf. die Gründe für die Ablehnung des Antrags	Übermittlung erfolgt immer
	Halter- und Fahrzeugdaten im Umfang der Zulassungsbescheinigungen Teil I und II	a) i. d. R. im zum Abruf bereitgestellten Zulassungsbescheid b) ggf. durch direkte elektronische Übermittlung an den GK aufgrund Einwilligung

² Das KBA realisiert den automatisierten Prozess der Antragsvalidierung nicht allein, sondern in Zusammenarbeit mit dem OZG-Dienstleister des Landes Baden-Württemberg.

³ Über die GDV Dienstleistungs-GmbH (GDV DL) als zentraler IT-Dienstleister für die Versicherungswirtschaft erfolgt die technische Abwicklung der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) zwischen KBA und den Versicherern.

1.5 Dauer der Speicherung

1.5.1 Antragsvalidierung

Die über die GKS gestellten Anträge werden in einer Vorgangsdatenbank kurzzeitig zwischengespeichert. Sie werden wieder gelöscht, sobald der GK das Ergebnis des jeweiligen Antragsverfahrens erhalten hat. Einmal täglich läuft eine Löschroutine, die dafür vorgesehene Anträge aus der Vorgangsdatenbank entfernt.

Durch den Auftragsverarbeiter wird eine Speicherung der Antragsdaten und damit verbunden der personenbezogenen Daten von 10 Tagen vorgenommen. Nach Ablauf dieser Haltefrist erfolgt die Löschung. Die Speicherung und deren Dauer sind erforderlich; um im Falle von Fehlfunktionen oder technisch nicht automatisiert zu klärenden Fehleingaben notwendige Rücksprachen und Korrekturen vorzunehmen zu können.

1.5.2 Rückkanal

Abgerufene Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide im Rückkanal werden nach Ablauf von vierzehn Tagen, widerrufene Nachrichten im Rahmen der nächtlichen Löschroutine am Ende des Tages des Widerrufs, nicht abgerufene Nachrichten zwölf Monate nach Eingang im Rückkanal automatisiert gelöscht.

Löschdaten	Löschungsfrist
Abgerufene Nachrichten	14 Tage
Widerrufene Nachrichten	1 Tag
Nicht abgerufene Nachrichten	12 Monate

1.6 Informationen über die Herkunft der Daten

Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln Sie selbst durch den GK als ihren Bevollmächtigten an das KBA.

Zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist es erforderlich, dass zusätzliche Informationen zu einem eventuellen Steuerrückstand und zum Versicherungsnehmer eingeholt werden. Diese Informationen erhält das KBA vom Zoll bzw. vom GDV-DL über entsprechende Schnittstellen. Die Rechtsgrundlage für die Abklärung eines eventuellen Steuerrückstandes lautet § 13 Abs. 1 Kraft-StG i. V. m. § 19 Abs. 2 Buchst. b) FZV. Für die Verarbeitung der Versicherungsdaten ist § 49 FZV anzuwenden, hier enthält insbesondere Abs. 2 die entsprechenden Anforderungen an den Versicherungsnachweis.

Die Informationen über das Ergebnis der Entscheidung der örtlichen Zulassungsbehörde, die Höhe der Gebühr und ggf. die Ablehnungsgründe sowie den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid mit den darin enthaltenen Daten erhält das KBA von der jeweiligen örtlichen Zulassungsbehörde.

1.7 Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Artikel 21 DSGVO

Eine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. ein Profiling findet bei der Datenverarbeitung durch das KBA nicht statt.

1.8 Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland außerhalb der Europäischen Union oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

1.9 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, Recht auf Datenübertragbarkeit sowie Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO soll gewährleisten, dass der Betroffene eine umfassende Auskunft über die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung erhält.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen.

Diese Rechte können Sie bei Nutzung der GKS gegen das KBA nur zeitlich begrenzt geltend machen, da Ihre Daten in der GKS nur in einem engen zeitlichen Rahmen gespeichert werden. Sofern Sie dem GK eine Einwilligung in die direkte elektronische Übertragung der Fahrzeug- und Halterdaten im Umfang der Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II erteilt haben, kann nach der Datenübertragung an ihn u. U. ein Anspruch auf Auskunft bzw. Datenübertragbarkeit gegen den GK bestehen.

Gleiches gilt für die Rechte auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten.

Um von den Rechten im Verhältnis zum KBA Gebrauch zu machen, wenden Sie sich ggf. bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte des KBA (vgl. Kontaktdaten unter Ziffer 3.2.). Gleiches gilt, sofern Sie einen Missbrauch oder falschen Umgang mit den Daten bzw. der Übermittlung der Daten vermuten. Zudem haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO an die für das KBA zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Wenden Sie sich hierzu bitte an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI): Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, www.bfdi.bund.de,

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Der BfDI ist insoweit die für das KBA zuständige Aufsichtsbehörde.

2 Aktualität und Änderung dieser Datenschutzinformation

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand Juli 2023.

3 Kontakt und Ansprechpartner

3.1 Kontaktdaten des KBA als verantwortliche Behörde:

Postanschrift:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1650, -1495

E-Mail: poststelle@kba.de

3.2 Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Postanschrift:
Kraftfahrt-Bundesamt
Datenschutz
24932 Flensburg

Telefon: +49 461 316-1468
Telefax: +49 461 316-1846

E-Mail: datenschutz@kba.de.

3.3 Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Als betroffene Person haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich erforderlichenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI): Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, www.bfdi.bund.de, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de zu wenden.